



Ausbildungsvertrag

abgeschlossen zwischen der

Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH
Johannes Gutenberg-Straße 3
2700 Wiener Neustadt

im Weiteren kurz „FHWN“ genannt,

als Erhalterin des mit Schreiben des Fachhochschulrats/der AQ Austria vom tt.mm.jjjj
Geschäftszahl 20../... genehmigten

Fachhochschul-Bachelor-/Master-studienganges
„STG-Bezeichnung“

einerseits
und

(Titel) Vorname Nachname

geboren am tt.mm.jjjj,
wohnhaft in PLZ ORT, Straße

im Weiteren kurz „die/der Studierende“ genannt, andererseits.



I. Allgemeines

1. Die/Der Studierende wird mit Wintersemester 2020/2021 in den Jahrgang 2020 als ordentliche/r Studierende/r in den oben genannten Studiengang aufgenommen. Die Regelstudiendauer beträgt xxx Semester.
2. Studienrechtliche Aspekte des hiermit begründeten Vertragsverhältnisses richten sich insbesondere nach dem FHSStG und gegebenenfalls nach den maßgeblichen Berufsgesetzen in der jeweils geltenden Fassung. In Übereinstimmung mit § 10 Abs 3 FHSStG ist weiters die Satzung, einschließlich der Studien- und Prüfungsordnungen, in der jeweils geltenden Fassung verbindlich.
3. Außerdem sind die Hausordnungen, die Studienbeitrags- und Gebührenordnung, die Laborordnungen, die IT-Regelungen, die Bibliotheksordnung und die Brandschutzordnung in den jeweils gültigen Fassungen verbindlich.

II. Verpflichtungen der FHWN

1. Die FHWN wird als Betreiberin des oben genannten Studiengangs eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Infrastruktur (u.a. Sach- und Raumausstattung) sowie alle zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienganges notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen.
2. Die FHWN ist verpflichtet, das Studienprogramm entsprechend den dem Akkreditierungsbescheid zu Grunde liegenden Zielen und Grundsätzen wissenschaftlich fundiert und nach internationalen Hochschulstandards zu gestalten.
3. Die FHWN verpflichtet sich, das Studium (insbesondere Lehrveranstaltungen und Prüfungstermine) so zu organisieren, dass die/der Studierende ihr/sein Studium bei ordnungsgemäßem und gewissenhaftem Betreiben in der Regelstudiendauer gemäß Akkreditierungsbescheid abschließen kann.
4. Die FHWN verpflichtet sich, über die Studienleistungen der/des Studierenden jeweils einen Semester- bzw. Jahreserfolgsnachweis auszustellen und auf Anfrage auch jene Nachweise über die Leistungen der/des Studierenden zu erstellen und die Bestimmungen des Bildungsdokumentationsgesetzes zu erfüllen, die diese/r bei anderen Behörden (z.B. für sozialrechtliche Ansprüche) benötigt.
5. Die FHWN verpflichtet sich, der/dem Studierenden nach ordnungsgemäßem Abschluss des Studiums über ihre/seine Studienleistungen eine Bestätigung (Sammelerfolgsnachweis, Abschlussprüfungszeugnis, Abschlusszeugnis) auszustellen.
6. Für allfällige Sachschäden der/des Studierenden haftet die FHWN nur in Fällen von grobem Verschulden ihrer Organe oder Erfüllungsgehilfen.

III. Verpflichtung der/des Studierenden

1. Die/Der Studierende akzeptiert das Leitbild der FHWN in der jeweils gültigen Fassung, verpflichtet sich zur Einhaltung entsprechender akademischer Umgangsformen und wird durch ihr/sein Verhalten das Ansehen der FHWN fördern und alles vermeiden, was diesem Ansehen abträglich ist.



2. Die/Der Studierende hat die FHWN bei der Umsetzung des gesetzlich vorgegebenen QM-Systems sowie insbesondere bei der Evaluierung der Lehrveranstaltungen zu unterstützen.
3. Die/Der Studierende hat selbständig dafür Sorge zu tragen, dass die finanzielle Basis für ihr/sein Studium sichergestellt ist.
4. Die/Der Studierende verpflichtet sich, die von der FHWN zur Verfügung gestellte Infrastruktur schonend zu behandeln, sowie wahrgenommene Schäden unverzüglich der Abteilung Study Services zu melden.
5. Der/Die Studierende verpflichtet sich, ihre/seine für die FHWN zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen erforderlichen Daten, sowie deren Veränderung während der Vertragsdauer unverzüglich schriftlich, bekannt zu geben.
6. Die/Der Studierende verpflichtet sich, Veränderungen ihrer/seiner im Zuge der Anmeldung zum Studium bekanntgebenden Daten, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, insbesondere eine Änderung der Zustelladresse, des Namens sowie Änderungen im Beschäftigungsverhältnis in der berufsbegleitenden Organisationsform. Sollte die/der Studierende eine Änderung der Zustelladresse der FHWN nicht bekannt geben, so gelten die an die zuletzt bekanntgegebene Zustelladresse geschickten Erklärungen der FHWN als zugegangen.
7. Die/Der Studierende hat Arbeitsunfälle unverzüglich spätestens innerhalb von drei Tagen mittels Formular („AUVA Unfallmeldung für Studierende“) an die Leitung der Abteilung Study Services zu melden, widrigenfalls droht der Verlust von Versicherungsleistungen.
8. Wenn im Studienplan ein oder mehrere Berufspraktika vorgeschrieben sind, ist die/der Studierende verpflichtet a m fristgerechten Zustandekommen einer geeigneten Praktikumsvereinbarung mitzuwirken. Kommt eine solche Vereinbarung ohne Verschulden der FHWN nicht fristgerecht zu Stande, oder kann ein solches Berufspraktikum nicht rechtzeitig erfolgreich abgeschlossen werden, erwachsen daraus der/dem Studierende/n keine Ansprüche gegenüber der FHWN (z.B. wenn die von Praktikumsgebern geforderten Impfungen durch die/den Studierenden nicht nachgewiesen werden).
9. Der/die Studierende ist zu Studienbeginn zur Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verpflichtet und stimmt einer Sicherheitsüberprüfung gem. §§55ff Sicherheitspolizeigesetz zu. **(nur für Studierende der Fakultät Sicherheit)**

IV. Vertragsbeendigung

1. Der Vertrag wird durch erfolgreichen Abschluss aller vorgeschriebenen Studien und Prüfungen beendet.
2. Die FHWN ist berechtigt den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen:
 - a. wenn das Studium nach den studienrechtlichen Bestimmungen zu beenden ist (z.B. Nichterbringung des Studienerfolgs)
 - b. wenn die vereinbarten Gebühren und Beiträge nicht fristgerecht einbezahlt werden (z.B. Nichteinzahlung des Studienbeitrags)
 - c. bei Vorliegen einer wesentlichen Pflichtverletzung der/des Studierenden, die die Aufrechterhaltung des Vertrages unzumutbar macht (z.B. Störung des Lehr- und



Forschungsbetriebs, Wiederholtes Plagieren bzw. Vortäuschen von Prüfungsleistungen) sowie bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes, der die Aufrechterhaltung des Vertrages unzumutbar macht (z.B. Wegfall einer allfällig erforderlichen gesundheitlichen Eignung) nach Einholen einer Stellungnahme des Kollegiums oder einer von diesem eingerichteten Kommission.

3. Die/der Studierende ist berechtigt, den Vertrag jederzeit bei Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen.
4. Die Parteien können den Vertrag jederzeit einvernehmlich auflösen.

V. Immaterialgüterrechtliche und telekommunikationsrechtliche Bestimmungen

1. Der Anspruch auf die Erteilung von Patenten für Erfindungen der/des Studierenden im Sinne des Patentgesetzes, die allein oder überwiegend im Rahmen von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen an der FHWN gemacht werden, steht der FHWN zu. Das Gleiche gilt für den Gebrauchsmusterschutz für Erfindungen der/des Studierenden im Sinne des Gebrauchsmustergesetzes, die allein oder überwiegend im Rahmen von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen an der FHWN gemacht werden.
2. Die/der Studierende stimmt der Verwendung ihrer/seiner Bachelorarbeit/Bachelorarbeiten beziehungsweise ihrer/seiner Masterarbeit im Rahmen der Lehre und Forschung an der FHWN sowie der Verwendung ihrer/seiner Masterarbeit durch die Bibliothek der FHWN einschließlich digitaler Veröffentlichung zu. Der FHWN wird insoweit eine Werknutzungsbewilligung für alle Verwertungsarten im Sinne der §§ 14 bis 18a UrhG eingeräumt.
3. Durch Abschluss dieses Ausbildungsvertrages erklärt sich die/der Studierende mit der Zusendung von Nachrichten im Sinne des § 107 Telekommunikationsgesetz (E-Mails, SMS und telefonische Anrufe) durch die FHWN einverstanden.

VI. Gebühren und Beiträge

1. Die/Der Studierende verpflichtet sich, den semesterweise einzuhebenden Studienbeitrag in der jeweiligen Höhe (für das Studienjahr 2020/2021 € 363,36 pro Semester) wie in der jeweils geltenden Studienbeitragsordnung festgelegt, termingerecht an die FHWN abzuführen.
2. Die/Der Studierende verpflichtet sich, auf Grund ihrer/seiner gesetzlich verankerten Mitgliedschaft in der Österreichischen Hochschülerschaft die einzuhebenden Beiträge und Gebühren in der jeweiligen Höhe (für das Studienjahr 2020/2021 € 20,20 pro Semester) zusammen mit dem Studienbeitrag termingerecht an die FHWN abzuführen, die diesen an die Österreichische Hochschülerschaft weiterleitet.
3. Für das nachträgliche Ausstellen von Zeugnissen und Bestätigungen können die tatsächlichen Kosten verrechnet werden.

VII. Verfahrensrechtliche Bestimmungen und anwendbares Recht

1. Sämtliche Erklärungen bedürfen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wird, zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Schriftform (E-Mail, Brief usw.).



2. Auf das Vertragsverhältnis zwischen der FHWN und der/dem Studierenden sowie für alle gegenseitigen Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis entstehen, ist ausschließlich das österreichische Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen anwendbar. Die Verordnungen 593/2008/EG (Rom I) und 864/2007/EG (Rom II) sowie das UN-Kaufrecht finden keine Anwendung.

VIII. Sonstiges

1. Änderungen des Studienplans sind vom Studierenden hinzunehmen, sofern dadurch die Ziele und die Ausrichtung des Studiums unberührt bleiben und die Möglichkeit des Studienabschlusses binnen der Regelstudiendauer gewahrt bleibt. Dasselbe gilt für allfällige Änderungen der Prüfungsordnung, der Satzung und der anderen in Punkt I.2. genannten Regelwerke.
2. Im Fall einer zu geringen Studierendenzahl bzw. Anmeldungen für einen Jahrgang/Studiengang bzw. zu einer Spezialisierung, Vertiefung oder Organisationsform kann es zur Undurchführbarkeit des gewünschten Studiums kommen. Daraus sind keinerlei Ansprüche der/des Studierenden gegenüber der FHWN ableitbar. Organisatorische Änderungen, die die Ziele und die Ausrichtung des Studiums nicht berühren, insbesondere Änderungen der Organisationsform, das Angebot der Vertiefungen und Spezialisierungen oder einzelner Lehrveranstaltungen, sind von der/dem Studierenden hinzunehmen.
3. Die/der Studierende nimmt zur Kenntnis, dass die Verleihung des mit dem Studium angestrebten akademischen Grades gemäß § 6 Abs 1 FHSStG in der Zuständigkeit des Fachhochschulkollegiums liegt. Im Verfahren über die Verleihung des akademischen Grades obliegt der Nachweis der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Echtheit der Urkunden über die einschlägige Vorbildung gemäß § 4 FHSStG der/dem Studierenden. Die FHWN trifft keine Verpflichtung, falls die/der Studierende keinen entsprechenden Nachweis erbringen kann und ihr/ihm deswegen kein akademischer Grad verliehen wird.

Wiener Neustadt, tt.mm.jjjj

.....
Die/Der Studierende

.....
Mag.(FH) Mag.jur. Peter Erlacher
Geschäftsführung der Fachhochschule
Wiener Neustadt GmbH



Zusatzvereinbarung zum Ausbildungsvertrag vom dd.mm.yyyy

Es liegt in der Verantwortung der/des Studierenden einen voll funktionsfähigen Laptop/Notebook zur Verfügung zu halten und diesen gegebenenfalls bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen einzusetzen. Sollte die/der Studierende kein entsprechendes Gerät nutzen können, so trägt sie/er die daraus erfließenden nachteiligen Folgen im Hinblick auf die Ausbildung als auch im Hinblick auf ihre/seine Prüfungsleistungen.

Die Hardware erfüllt die jeweils aktuell empfohlenen Anforderungen für die Nutzung des Betriebssystems Microsoft Windows 10 inkl. den Office-Paketen und erlaubt es studienrelevante Software zu installieren. Der Laptop verfügt über WLAN/LAN sowie eine Webcam.

Wiener Neustadt, tt.mm.jjjj

.....
Die/Der Studierende

ENTWURF



Datenschutzrechtliche Informationen

1. Datenerhebung

Im Rahmen des gegenständlichen Ausbildungsvertrages verarbeitet die Fachhochschule Ihre personenbezogenen Daten, welche Sie uns im Rahmen der Bewerbung für bzw. während Ihres Studiums zur Verfügung stellen sowie jene, welche im Laufe des Studiums entstehen (Prüfungsdaten, Protokolldaten, Studienverlauf, Noten etc.). Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zum Zweck der Erfüllung dieses Ausbildungsvertrages (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) bzw. aufgrund gesetzlicher Melde- und Dokumentationspflichten (BiDokFH, FH-BIS VO, GuKG inkl. Ausbildungsverordnung etc.) der Fachhochschule (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO). Eine Übermittlung von Daten an Dritte erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung an die definierten Stellen (AQ-Austria, Studienbeihilfenbehörde, ÖH-Bundesvertretung, BMWBF etc.) sowie an vertraglich gebundene Dritte (Videoplattform, Lernmanagement etc.) im Rahmen der Erfüllung des Ausbildungsvertrages. Sämtliche personenbezogenen Daten werden, wenn der Zweck entfallen ist, fristgerecht gelöscht. Die jeweils aktuellen Informationen zum Datenschutz sowie die aktuellen Kontaktinformationen finden Sie auf unserer Website: www.fhwn.ac.at/datenschutz

2. Betroffenenrechte

Ihre Rechte im Hinblick auf den Datenschutz umfassen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO), das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO), das Recht nicht einer automatisierten Entscheidung im Einzelfall – einschließlich Profiling – unterworfen zu sein (Art. 22 DSGVO) sowie das Recht auf Beschwerde, welches bei der Österreichischen Datenschutzbehörde (<https://www.dsb.gv.at/>) als zuständige Aufsichtsbehörde einzubringen ist.